

## Rechtsetzung und politische Rechte

### Erlasse des Regierungsrates

#### **Synodalverordnung**

(Änderung vom 29. Mai 2013)

#### **Volksschulgesetz**

(Änderung vom 1. Oktober 2012, Synodalorganisation; Inkraftsetzung)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Synodalverordnung vom 9. Juni 2004 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung und die Änderung des Volksschulgesetzes vom 1. Oktober 2012 (Synodalorganisation) werden rückwirkend auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

---

#### **Synodalverordnung**

(Änderung vom 29. Mai 2013)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Synodalverordnung vom 9. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Anpassung der Kennzeichnung der Untermarginalien

In den §§ 2–4, 14–18 und 20–26 werden die Untermarginalien mit

## Rechtsetzung und politische Rechte

### Erlasse des Regierungsrates

	Kleinbuchstaben anstelle von Ziffern gekennzeichnet.
Lehrpersonen- konferenz	§ 5. Die Organe der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule sind: a. die Bezirksversammlungen, b. die Delegiertenversammlung, c. der Vorstand der Delegiertenversammlung.
Bezirks- versammlungen a. Zusammen- setzung und Teilnahme	§ 6. <sup>1</sup> Die in einem Bezirk unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Bezirksversammlung. <sup>2</sup> Die Sitzungen der Bezirksversammlungen finden im Mai statt. Der Vorstand der Delegiertenversammlung legt den Tag fest und teilt ihn den Schulen mit. <sup>3</sup> Die Sitzungen werden in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig.
b. Wahlen	§ 7. <sup>1</sup> Die Bezirksversammlungen wählen die Delegierten und gleich viele Ersatzdelegierte nach dem Mehrheitswahlsystem. <sup>2</sup> Für die Durchführung der Wahl wählt die Bezirksversammlung aus ihrem Kreis eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten. <sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen gemäss §§ 77–80 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003.
Amtsbeginn	§ 8. Die Amtszeit der Delegierten und der Ersatzdelegierten beginnt am 1. August.
Delegierten- versammlung a. Versammlung	§ 9. <sup>1</sup> Ein Drittel der Delegierten kann die Traktandierung eines Geschäftes verlangen. <sup>2</sup> Für die Beschlussfassung muss die Hälfte der Delegierten anwesend sein.
b. Reglement	§ 10. Die Delegiertenversammlung erlässt zum Vollzug der Verordnung ein Reglement, das der Genehmigung durch die Bildungsdirektion bedarf.
c. Vorstand der Delegierten- versammlung	§ 11. <sup>1</sup> Der Vorstand der Delegiertenversammlung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar sowie höchstens zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorstand sowie die Präsidentin oder den Präsidenten. <sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. <sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Entlastung der Vorstände	§ 12 wird aufgehoben. § 28. Abs. 1 unverändert. <sup>2</sup> Die Entlastung der Vorstände der Lehrpersonenkonferenz beträgt insgesamt lit. a wird aufgehoben;

## Rechtsetzung und politische Rechte

### Erlasse des Regierungsrates

lit. b und c werden zu lit. a und b.

<sup>3</sup> Der Vorstand der Delegiertenversammlung der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule wird mit 14 Wochenlektionen entlastet.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Entschädigung

§ 29. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Vorstände der Schulsynode, der Lehrpersonenkonferenzen der Mittelschulen und der Berufsfachschulen sowie der Delegiertenversammlung der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule erhalten als Entschädigung eine Pauschale. Die Bildungsdirektion legt die Höhe fest.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Delegierten und der Ersatzdelegierten richtet sich nach § 55 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

#### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Mai 2013

<sup>1</sup> Die erste Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule erfolgt im Mehrheitswahlsystem durch die Kapitel gemäss § 5 dieser Verordnung in der Fassung vom 9. Juni 2004.

<sup>2</sup> Bis zur Wahl gemäss Abs. 1 bleiben die Kapitelvorstände und der Vorstand der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule gemäss §§ 9 und 11 dieser Verordnung in der Fassung vom 9. Juni 2004 im Amt.

<sup>3</sup> Der Vorstand der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule beruft die Kapitelversammlungen ein, an denen die Delegierten und Ersatzdelegierten erstmals gewählt werden.

<sup>4</sup> Der bisherige Präsident der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule leitet an der ersten Delegiertenversammlung die Wahl des Vorstandes.

---

#### Begründung

##### A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 1. Oktober 2012 eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) zur Synodalorganisation beschlossen. Damit werden die bisherigen Kapitelversammlungen aufgehoben und durch ein Delegiertensystem ersetzt. Die in den Bezirken gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten versammeln sich zweibis viermal pro Jahr, um zu wichtigen schulischen Fragen Stellung zu nehmen (§§ 58a und 59 VSG). Dies betrifft namentlich wesentliche

## Rechtsetzung und politische Rechte

### Erlasse des Regierungsrates

Gesetzesänderungen, neue Schulkonzepte, Änderungen des Lehrplanes oder neue obligatorische Lehrmittel. Die Delegiertenversammlungen, die in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, verfügen über die gleichen Kompetenzen wie die bisherigen Kapitelversammlungen.

Die Gesetzesänderung hat eine Änderung der Synodalverordnung vom 9. Juni 2004 zur Folge.

#### **B. Vernehmlassung**

Zur Vernehmlassung über die Änderung der Synodalverordnung wurden die Lehrpersonenkonferenzen der Volksschule (LKV), der Mittelschulen (LKM) und der Berufsfachschulen (LKB), die Organisationen der Schulpräsidenten, der Schulleitungen, der Schulverwaltungen sowie die Personalverbände der Lehrerberufe eingeladen.

Die Rückmeldungen sind grossmehrheitlich zustimmend. Man erachtet das neue Delegiertensystem als zeitgemäss. Es wurden nur wenige Änderungsvorschläge eingebracht.

Die LKV wünscht, dass bis zum Wahltag Delegierte oder Ersatzdelegierte vorgeschlagen werden können. Nach Auffassung der LKV, LKM und des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (ZLV) sollen elektronische Wahlen möglich sein. Für die Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich (SekZH) ist nicht klar, wie die demokratische Mitsprache der Lehrpersonen langfristig gesichert sein soll. Die LKB schlägt vor, dass die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder wie bei den Delegierten ebenfalls vier Jahre beträgt.

#### **C. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Anpassung der Kennzeichnung der Untermarginalien

Die Kennzeichnung der Untermarginalien erfolgt in der ganzen Verordnung neu mit Kleinbuchstaben anstelle von Ziffern.

##### § 5. Lehrpersonenkonferenz

Mit dem Wegfall der Kapitel gibt es keine Kapitelversammlungen, Kapitelpräsidentenkonferenzen und Kapitelvorstände mehr. Mit der Einführung des Delegiertensystems sind neu die Bezirksversammlungen, die Delegiertenversammlung und der Vorstand der Delegiertenversammlung die Organe der LKV.

##### § 6. Bezirksversammlungen

###### a. Zusammensetzung und Teilnahme

Alle Lehrpersonen im Sinne von § 58 VSG eines Bezirkes bilden die Bezirksversammlung.

Vor den eigentlichen Wahlen sind Vorbereitungen zu treffen. Für diese ist der Vorstand der Delegiertenversammlung zuständig. Dazu

## Rechtsetzung und politische Rechte

### Erlasse des Regierungsrates

gehören gemäss Abs. 2 die Festlegung des Wahltages und die Information der Schulen. Nach § 77 VSG versteht man unter Schulen die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung. Es können auch noch am Wahltag Lehrpersonen kandidieren.

Der Unterricht soll wegen Versammlungen von Organen der Lehrpersonenkonferenz nicht ausfallen. Was gemäss § 58a Abs. 2 VSG in der Fassung vom 1. Oktober 2012 für die Delegiertenversammlungen gilt, soll gemäss Abs. 3 auch für die Bezirksversammlungen gelten.

#### § 7. b. Wahlen

Die einzige Aufgabe der Bezirksversammlungen besteht in der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten. Weitere Bezirksversammlungen finden nicht statt, da die Mitwirkung der Lehrerschaft neu ausschliesslich im Rahmen eines Delegiertensystems erfolgt.

Das Mehrheitswahlverfahren gemäss Abs. 1 gilt sowohl für die Wahl der Delegierten als auch der Ersatzdelegierten. Es werden gleich viele Ersatzdelegierte wie Delegierte gewählt.

Die Tagespräsidentin oder der Tagespräsident ist gemäss Abs. 2 für die korrekte Durchführung der Wahlen zuständig.

Nach § 58b Abs. 1 VSG in der Fassung vom 1. Oktober 2012 regelt die Verordnung die Einzelheiten für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten. In einem Delegiertensystem drängt sich kein besonderes Wahlverfahren auf. Deshalb ist es zweckmässig, in Abs. 3 auf die Verfahrensbestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) zu verweisen. § 77 GPR regelt das erforderliche Mehr. § 78 GPR umschreibt das absolute und relative Mehr. Ausnahmsweise kann ein Losentscheid zur Anwendung kommen (§ 79 GPR). Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren (§ 80 GPR).

#### § 8. Amtsbeginn

Der 1. August entspricht dem administrativen Schuljahresbeginn, der auch bei den Anstellungsverhältnissen der Lehrperson gilt.

#### § 9. Delegiertenversammlung

##### a. Versammlung

Die Bestimmung lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen für die Lehrpersonenkonferenzen der Mittelschulen und Berufsfachschulen an.

#### § 10. b. Reglement

Die Detailvorschriften werden weiterhin auf Reglementsstufe geregelt. Dazu gehört z. B. das Vorgehen beim Rücktritt einer oder eines Delegierten.

#### § 11. c. Vorstand der Delegiertenversammlung

Der Vorstand der Delegiertenversammlung setzt sich gemäss Abs. 1 aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar zusammen. Wenn es der Arbeitsanfall erfordert, kann der Vorstand erweitert wer-

## Rechtsetzung und politische Rechte

### Erlasse des Regierungsrates

den.

Das Wahlorgan des Vorstandes ist gemäss Abs. 2 die Delegiertenversammlung. Abs. 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung in § 11.

#### § 12. Aufgaben

Der bisherige § 12 ist aufzuheben, da sich diese Bestimmung auf die Kapitel bezieht und die Aufgaben des Vorstandes in § 59 VSG in der Fassung vom 1. Oktober 2012 geregelt sind.

#### § 28. Entlastung der Vorstände

Das VSG erwähnt anstelle des Vorstandes der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule den Vorstand der Delegiertenversammlung. Dessen Entlastung wird daher in einem neuen Abs. 3 geregelt.

Das Delegiertensystem bringt mit sich, dass weniger Gremien bestehen und weniger Versammlungen stattfinden. Damit wird auch der administrative Aufwand des Vorstandes geringer, weshalb gemäss Abs. 3 eine Entlastung von 14 Wochenlektionen gerechtfertigt ist.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

#### § 29. Entschädigung

Wie in § 28 braucht es in § 29 Abs. 1 eine begriffliche Anpassung. Die Entschädigung wird in § 58a Abs. 3 VSG erwähnt. Für den Vorstand legt wie bis anhin die Bildungsdirektion die Höhe der Pauschalentschädigung fest.

Das VSG sieht eine Entschädigung für die Delegierten vor. Es wird allen Delegierten einer Lehrpersonenkonferenz ein Sitzungsgeld gemäss § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 ausgerichtet. Dieses beträgt zurzeit Fr. 200.

#### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Mai 2013

Für die konstituierende Delegiertenversammlung sollen der Einfachheit halber gemäss Abs. 1 die bisherigen Strukturen benutzt werden. Somit werden die ersten Delegierten und Ersatzdelegierten von den noch bestehenden Kapitelversammlungen gewählt.

Da die Kapitelvorstände die Wahlversammlungen leiten werden, bleiben sie gemäss Abs. 2 bis zur ersten Delegiertenversammlung im Amt, ebenso der Vorstand der Lehrpersonenkonferenz.

Abs. 3 entspricht der heutigen Praxis. Der bisherige Präsident der Lehrpersonenkonferenz leitet gemäss Abs. 4 die erste Wahl des Vorstandes.

### D. Inkrafttreten

Die Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule soll bereits für das Schuljahr 2013/2014 nach dem neuen System erfolgen. Die Gesetzesänderung wie auch die neuen Bestimmungen der Synodalverord-

## Rechtsetzung und politische Rechte

### Erlasse des Regierungsrates

nung werden daher rückwirkend auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt. Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

00033859